

Augsburger Localbahn

ermittelt den Güterverkehr zwischen Hauptbahnhof Augsburg und den angeschlossenen Industrie- und Handelsfirmen in Augsburg, Göggingen, Haunfetten, Lechhausen und Pfeife, sowie den öffentlichen Verfrachtungsstationen.

Die Anschlüsse der Ringbahn (Bahnlinie I) links des Lechs gehören zur Tariffstation „Augsburg Ring“, diejenigen rechts des Lechs zur Tariffstation „Augsburg Lechhausen“. Die Anschlüsse der Bahnlinie „Augsburg-Göggingen-Pfeife“ (Bahnlinie II) gehören zur Tariffstation „Augsburg West“, die der Bahnlinie „Augsburg-Haunfetten“ (Bahnlinie III) zur Tariffstation „Haunfetten“.

Die Verwaltung befindet sich auf dem Localbahnhof Friedberger St. 41.

Am öffentlichen Verfrachtungsstellen bestehen: „Augsburg Süd“ Sammelgüterhalle u. öffentl. Güterabfertigung Sonberth 71, „Augsburg Ost“ Lechhäuser St. 13, „Augsburg West“, „Haunfetten“.

Die öffentlichen Verfrachtungsstellen dienen dem unbefristeten Fracht- und Güllüterverkehr und können von jedermann benutzt werden. Mit der Deutschen Reichsbahn bestehen Gemeindefachtarife dadurch, daß aus der Summe der Reichs- und Localbahntarife nach den Tarifen der Reichsbahn die Frachtberechnung erfolgt. Für Betriebe und Verfrachter gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Halle- und Schaltzeiten:

Die Annahme und Abgabe erfolgt in „Augsburg Süd“, „Augsburg Ost“ und „Augsburg West“: Mo mit Fr von 8—12 und 14—17 Uhr, Sa von 8—13 Uhr. In Haunfetten: Täglich von 10—13 Uhr.

Die Ladegzeiten für Ent- und Beladung der Wagen sind täglich von 7—19 Uhr.

Zuführung.

Die Empfänger von Stückgütern und Wagenladungen können hinsichtlich Anmeldung, Selbstabholung oder Zuführung allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmte Anweisung im Frachtbrief vorkreiben oder bei den einzelnen Verfrachtungsstellen geben.

Falls eine solche Anweisung bei den Verfrachtungsstellen nicht vorliegt, bzw. der Frachtbrief nicht vorkreuzt, werden innerhalb des Stadtgebietes die ankommenden Stückgüter der Verfrachtungsstelle „Augsburg Ost“, „Augsburg Süd“ und „Augsburg West“ durch die Localbahn in die Behaubung des Empfängers zugeführt, „Haunfetten“ dem Empfänger durch Karte oder Fernsprecher gemeldet.

Auf Antrag des Abnehmers werden innerhalb des Stadtgebietes auch die Versandobjekte von der Behaubung des Abnehmers zum Bahnhof „Augsburg Ost“, „Augsburg Süd“ und „Augsburg West“ durch die Localbahn angefahren.

Sonntagsrückfahrkarten von und nach Augsburg

Gültig vom 4. Oktober 1936.

Bemerkungen.

1. Die Fahrpreismäßigkeit für Sonntagsrückfahrkarten beträgt 33 $\frac{1}{3}$ %.

2. Sonntagsrückfahrkarten gelten

a) zu den Sonntagen: Zur Hinfahrt am Sonnabend (Samstag) von 12 Uhr an und am Sonntag, zur Rückfahrt am Sonnabend (Samstag), am Sonntag, ferner am Montag bis 24 Uhr;

b) zu den Festtagen — Reihjahrstag, Nationaler Feiertag des deutschen Volkes, Himmeljahrestag, Fronleichnamstag, Peter- und Paulstag, Bußtag und an den von der Eisenbahnverwaltung besonders bekanntgegebenen Festtagen — zur Hinfahrt am Tag vor dem Festtag von 12 Uhr an und am Festtag, zur Rückfahrt am Tag vor dem Festtag, am Festtag, ferner am darauffolgenden Tag bis 24 Uhr.

Es gilt ein Sonntag unmittelbar vor oder nach einem dieser Festtage, so gelten die Sonntagsrückfahrkarten zur Hinfahrt am Tag vor den zusammenhängenden Sonn- und Festtagen von 12 Uhr an und an den beiden Sonn- und Festtagen selbst, zur Rückfahrt am Tag vor den zusammenhängenden Sonn- und Festtagen, an den beiden Sonn- und Festtagen selbst, ferner am darauffolgenden Tag bis 24 Uhr.

Ist ein Sonntag von einem dieser Festtage nur durch einen dazwischen liegenden Werktag getrennt, so gelten die Sonntagsrückfahrkarten zur Hinfahrt vom Tag vor dem ersten Sonn- oder Festtag von 12 Uhr an bis zum zweiten Sonn- oder Festtag; zur Rückfahrt vom Tag vor dem ersten Sonn- oder Festtag bis zum Tag nach dem zweiten Sonn- oder Festtag 24 Uhr.

c) Die Geltungsdauer der Sonntagsrückfahrkarten zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr werden von Fall zu Fall bekanntgegeben.

d) Zu den Mittwochen (nur in den Verbindungen, wo sie an Mittwochen ausgegeben werden) zur Hinfahrt am Mittwoch von 12 Uhr an; zur Rückfahrt am Mittwoch, ferner am Donnerstag bis 3 Uhr.

3. Die Hinfahrt muß am Sonn- oder Festtag um 24 Uhr, bei Galtigkeit über mehrere zusammenhängende Sonn- oder Festtage am letzten Sonn- oder Festtag um 24 Uhr beendet sein.

4. Die Rückfahrt muß zu a bis c am Montag oder am Tag nach Festtagen um 24 Uhr, zu f am Donnerstag um 3 Uhr beendet sein.

4. Fahrtunterbrechung ist auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gestattet, auch kann die Rückreise von einem Unterwegsbahnhof angetreten werden.

5. Sonntagsrückfahrkarten können für die 2. und 3. Klasse ausgegeben werden.

6. Sonntagsrückfahrkarten gelten nur für Personenzüge. Eil-, Schnell-, P-D- und die in den Fahrplänen mit \mathbb{P} bezeichneten Züge dürfen gegen Zahlung der vollen tarifmäßigen Zuschläge benutzt werden.

Die Eisenbahnverwaltung kann einzelne Züge ausschließen. 7. Wer über den Zielbahnhof der Sonntagsrückfahrkarte hinausfährt und dies dem Schaffner sofort und unaufgefordert meldet, hat für die ohne Fahrkarte durchfahrene Strecke den Fahrpreis einer einfachen Fahrkarte des gewöhnlichen Verkehrs zu bezahlen. Nachlassungen von Sonntagsrückfahrkarten gibt es nicht.

8. Die Sonntagsrückfahrkarten werden an Samstagen und Vortagen zu den Festtagen — unbekümmert ihrer Gültigkeit erst ab 12 Uhr — schon von 8 Uhr an ausgegeben. Wegen des starken Schalterandranges in den Morgenstunden der Sonn- und Festtage empfiehlt es sich, die Sonntagsrückfahrkarten möglichst schon am Vortage zu lösen.

9. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für jüngere Kinder, für die ein Platz beanprucht wird, ist eine Sonntagsrückfahrkarte zum halben Preise zu lösen.

10. Abweichungen von diesen Bestimmungen werden durch Schalterausgang bekannt gemacht.

Anliegende Sonntagsrückfahrkarten.

Die mit einem * gekennzeichneten Sonntagsrückfahrkarten werden auch als Mittwochskarten ausgegeben.

1. Von Augsburg-Hauptbahnhof nach

3. XI. 1936

*Welsried oder Herberthshofen oder Rutenhausen oder Marzelschulden	1.10
*Welsried oder Weitingen oder Mittelstetten	1.20
*Widach oder Klosterlefeld oder Nordendorf oder Schwabmünchen oder Wollmetschhofen	1.40
*Witgenberg oder Langweiz (Lech) oder Streichheim	1.30
Wittling über Wänden	8.60
Windsob über Treuchlingen	6.80
*Witteten oder Diedo (Schw)	0.60
*Witteten od. Vöbingen od. Diedo (Schw) od. Gablingen	5.60
Wald Reichenhüll über Götzenhof	5.60
Wald Reichenhüll über Salzburg über Wänden	6.20
Wald Tölz über Schliersee über Wänden	12.00
Wald Wörthshofen	2.90
Wäumenheim	2.00
Wamberg über Treuchlingen	10.80
Warenth über Wörnberg-Schnabelmaib	12.40
Warrichell oder Brannenburg über Wänden	7.60
Warrichell oder Prien oder Oberaudorf über Wänden	8.20
Warrichell oder Ruffen über Wänden	8.70
Weghshausen Hof. oder Salzburg über Wänden	13.00
Berlin	32.80
*Wiburg oder Hammel bei Augsburg	0.50
Wieshad	6.90
*Wöbingen oder Wstetten oder Diedo oder Gablingen	0.65
*Wostetten oder Oberriegersbach	1.10
Wramenburg oder Warrichell über Wänden	7.60
Wuchloe oder Landsberg (Lech)	2.20
Wurgau (Schw)	2.40
Wuttenwien	2.40
*Wöding oder Gessertshausen oder Horgau oder Wering oder Therotmarshausen oder Wehringen	0.90
*Diedo (Schw) oder Wstetten	0.60
*Diedo (Schw) od. Wstetten od. Wöbingen od. Gablingen	0.65
Wiesing	3.10
Willingen (Donau) über Donauwörth	3.70
Willingen (Donau) über Donauwörth oder Reusslingen	3.30
Winkelshöhl	5.40
*Winklshöhl oder Streichheim	1.50
Donauwörth oder Wellingn oder Thammhausen (Schw)	2.20
Donauwörth und jurid. von Ingolstadt Hof.	2.90
Donauwörth und jurid. von Regensburg	4.90